

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der FormFactor GmbH

### 1. Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Kauf- und Werklieferungsverträge („Kaufvertrag“) zwischen der FormFactor GmbH und unseren Lieferanten („Verkäufer“). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Diese AEB gelten ausschließlich; Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers gelten auch dann nicht, wenn er im Rahmen des Vertragsschlusses ausdrücklich auf sie verweist.
- (2) Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Kaufverträge mit demselben Verkäufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Über Änderungen unserer AEB werden wir den Verkäufer in diesem Fall unverzüglich informieren.
- (3) Individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer einschließlich Handelsklauseln haben Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Internationale Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms in der bei Vertragsschluss aktuellsten Fassung auszulegen.
- (4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Im Übrigen genügt bei vertraglich oder gesetzlich vorgesehener Schriftlichkeit von Erklärungen die Textform (insbes. Telefax oder E-Mail).
- (5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### 2. Vertragsschluss

- (1) Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (2) Der Verkäufer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 4 Tagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme), sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

### 3. Lieferzeit und Lieferverzug

- (1) Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 2 Wochen ab Vertragsschluss. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er

vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

- (2) Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs 3 bleiben unberührt.
- (3) Ist der Verkäufer in Verzug, können wir eine Vertragsstrafe i.H.v. 1% des Nettopreises (Lieferwert) der verspätet gelieferten Ware pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises des vertraglichen Lieferwerts. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nehmen wir die verspätete Leistung an, werden wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

### 4. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang

- (1) Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, es sei denn, der Vertrag bezieht sich auf ein bereits hergestelltes Einzelstück.
- (2) Die Lieferung erfolgt DAP (INCOTERMS 2010) an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Thiendorf (Sachsen/Deutschland) zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
- (3) Der Lieferung ist eine Rechnung sowie ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl), unserer Bestelldaten (Datum und Nummer), der zutreffenden Code-Nummer der Kombinierten Nomenklatur und ggf. der Kennung der EU Dual Use Verordnung beizulegen. Sonstige erforderliche Angaben und Dokumente (z. B. für Zoll- Ein- oder Ausfuhrkontrolle) sind ebenfalls beizulegen. Auf die Pflicht zur Angabe gemäß Art. 22 Abs. 10 Dual Use Verordnung, falls eine Ware in Anhang I der Verordnung aufgeführt ist, wird hingewiesen. Handelt es sich um eine Ware mit US-Ursprung ist ggf. zusätzlich die Export Control Clearance Number (ECCN) anzugeben. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- (4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

## 5. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer und sonstiger Abgaben (z. B. Zölle), wenn nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Verkäufer auf unser Verlangen zurückzunehmen.
- (3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 60 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Verkäufer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- (4) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Verkäufer erforderlich ist.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.
- (6) Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

## 6. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalte

- (1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Im Übrigen sind die Vertragsparteien in der Verwendung der bei der Durchführung des Kaufvertrags erhaltenen bzw. ausgetauschten Informationen nicht beschränkt. Sie sind jedoch berechtigt, von der jeweils anderen Vertragspartei den Abschluss einer üblichen Vertraulichkeitsvereinbarung zu verlangen, soweit bei Abschluss bzw. Durchführung des Kaufvertrages die Offenbarung von vertraulichen Informationen zu erwarten ist.
- (2) Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände (z. B. Software), die wir dem Verkäufer zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- (3) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei

Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

- (4) Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingd und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

## 7. Mangelhafte Lieferung, Untersuchung, Nacherfüllung

- (1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Verkäufer haftet insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die (insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung) Gegenstand des jeweiligen Kaufvertrages sind oder die vom Verkäufer oder Hersteller (insbesondere im Internet oder in Katalogen etc.) öffentlich bekannt gemacht wurden. Im Übrigen ist die Frage der Mangelhaftigkeit nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen. Soweit es in diesem Zusammenhang auf die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Produktanforderungen (einschließlich produkt- oder marktbezogener Verhaltenspflichten) ankommt, gelten in jedem Fall die in der Bundesrepublik Deutschland sowie die im Bestimmungsland des Endprodukts (sofern dem Verkäufer bekannt) einschlägigen Vorschriften als Maßstab.
- (3) Abweichend von § 442 Abs 1 S 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (4) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht bezieht sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Bei anderen Mängeln kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von dreißig (30) Tagen abgesendet wird.
- (5) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer

Zweckbestimmung gemäß in eine andere Sache eingebaut wurde. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Etwas anderes gilt dann, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

- (6) Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- (7) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

## 8. Geistige Eigentumsrechte

- (1) Um den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware – insbesondere hinsichtlich zugehöriger Software und Dokumentation – zu ermöglichen, erteilt uns der Verkäufer hiermit eine unwiderrufliche, nicht ausschließliche und kostenlose Lizenz bzw. ein entsprechendes Nutzungsrecht, die Ware im erforderlichen Umfang zu gebrauchen, zu verarbeiten, zu reparieren, nachzubauen und/oder zu verkaufen. Die Lizenz besteht an sämtlichen geistigen Eigentumsrechten die erforderlich sind, um die Ware bestimmungsgemäß zu nutzen. Für den Fall, dass an der Ware Urheberrechte bestehen, erhalten wir ein inhaltlich unbeschränktes, übertragbares und nicht-ausschließliches Nutzungsrecht für alle bekannten und unbekanntes Nutzungsarten, welches das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung sowie der Bearbeitung mit einschließt.
- (2) Für den Fall, dass der Verkäufer im Rahmen des Kaufvertrags Waren speziell nach unseren Spezifikationen, Anforderungen oder Anweisungen entwickelt, modifiziert oder herstellt („Entwicklungen“), wird uns der Verkäufer über sämtliche an diesen Entwicklungen bestehenden oder entstehenden geistigen Eigentumsrechte unverzüglich schriftlich informieren. Auf unser Verlangen ist der Verkäufer verpflichtet, uns diese geistigen Eigentumsrechte zu übertragen bzw. hieran inhaltlich unbeschränkte, übertragbare, unterlizenzierbare und ausschließliche Nutzungsrechte für alle bekannten und unbekanntes Nutzungsarten einzuräumen, die das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung sowie der Bearbeitung und Weiterentwicklung mit einschließen. Der Verkäufer stellt sicher, dass er die zu dieser Rechteübertragung erforderlichen geistigen Eigentumsrechte von seinen Angestellten und/oder sonstigen Beauftragten erhält. Mit Zahlung des für die Ware vereinbarten Kaufpreises ist auch die Rechteübertragung abgegolten. Der Verkäufer wird die Entwicklungen gegenüber Dritten geheim halten, ausschließlich für Zwecke des Kaufvertrages nutzen und Dritten keine Entwicklungen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung verkaufen; Ziff. 6(1) S. 1 findet entsprechende Anwendung.

- (3) Der Verkäufer haftet dafür, dass mit der Warenlieferung keine geistigen Eigentumsrechte Dritter innerhalb Deutschlands oder des dem Käufer bekannten Bestimmungslandes der Ware verletzt werden. Für den Haftungsumfang gilt Ziff. 7 entsprechend, soweit sich aus den nachstehenden Regelungen nichts anderes ergibt. Hinsichtlich der Verjährung gilt Ziff. 12(2). Werden wir von einem Dritten wegen einer Verletzung geistiger Eigentumsrechte an der Ware in Anspruch genommen, ist der Verkäufer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise erwachsen (unter Einschluss der Kosten einer Rechtsverfolgung), soweit der Verkäufer nicht nachweist, dass er den Rechtsmangel nicht zu vertreten hat.

## 9. Produkthaftung

- (1) Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer auch Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Gefahrenabwehrmaßnahmen (z. B. Produktrückruf) ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – vorab unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (3) Der Verkäufer hat eine allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung und eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von jeweils mindestens 5 Mio EUR pro Versicherungsfall sowie 10 Mio EUR pro Jahr abzuschließen und zu unterhalten. Die Produkthaftpflichtversicherung ist auch auf Rückrufkosten zu erstrecken.

## 10. Compliance, Exportkontrolle, Gleichbeschäftigung

- (1) Der Verkäufer ist verpflichtet, sich jederzeit gesetzestreu zu verhalten und nationale und internationale Vorschriften, insbesondere zum Außenwirtschaftsrecht und der Korruptionsbekämpfung (einschließlich Bestechung und Bestechlichkeit), einzuhalten. Er ist verpflichtet, evtl. erforderliche Genehmigungen für den Versand an den Bestimmungsort einholen. Er hat sämtliche Zollvorschriften einzuhalten und muss insbesondere bei Lieferungen von außerhalb der EU einen zutreffenden Zollwert in Übereinstimmung mit dem GATT Zollwert Übereinkommen angeben. Der Verkäufer ist verpflichtet anzuzeigen, falls die Ware besonderer Regulierung unterliegt.
- (2) Gleiche Beschäftigungschancen: Wir können als Auftrag- oder Unterauftragnehmer der Regierung der USA agieren und somit den Verpflichtungen auf Gewährung gleicher Beschäftigungschancen bei Bundesverträgen gemäß dem *Code of Federal Regulations* (CFR) unterliegen wie u.a. 41 CFR 60-300.5(a) und 41 CFR 60-741(a). Der Verkäufer unterliegt möglicherweise den folgenden Regeln und Vorschriften: Der betreffende Auftragnehmer bzw. Unterauftragnehmer muss die Bestimmungen der 41 CFR §§ 60-300.5(a) und 60-741.5(a) beachten. Danach sind Diskriminierungen von qualifizierten Personen auf der Grundlage eines geschützten Veteranen- oder Behindertenstatus verboten und

erfordern aktive Maßnahmen betroffener (General-) Auftragnehmer und Unterauftragnehmer, qualifizierte geschützte Veteranen und Personen mit Behinderung einzustellen und ihnen Zugang zu Beschäftigung zu verschaffen.

### 11. Einhaltung von gesetzlichen Regelungen, insbesondere des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG)

- (1) FormFactor erwartet von seinen Auftragnehmern grundsätzlich die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften. Durch Bestätigung eines Auftrages versichert jeder Auftragnehmer jedoch insbesondere und steht dafür ein, dass er alle aus dem MiLoG in seiner jeweils gültigen Fassung folgenden Pflichten stets einhalten und rechtzeitig erfüllen wird. Auftragnehmer stellen FormFactor von sämtlichen Ansprüchen frei, die gemäß § 13 MiLoG von ihren Arbeitnehmern oder von Arbeitnehmern eines Drittunternehmens, das von ihnen in die Erfüllung der Aufträge eingeschaltet worden ist („Drittunternehmen“) gegen FormFactor erhoben werden („Inanspruchnahme“). Dies gilt entsprechend für Inanspruchnahmen von FormFactor gemäß § 13 MiLoG durch Arbeitnehmer eines sonstigen, dem Drittunternehmen nachgelagerten Unternehmens („Folgeunternehmen“), das von dem Dritt- oder einem bzw. mehreren Folgeunternehmen in die Erfüllung unserer Aufträge eingeschaltet wurde. Von der Freistellung umfasst sind etwaige Kosten, die FormFactor wegen der Geltendmachung von Ansprüchen sonstiger Dritter (z.B. Sozialversicherungsträger) entstehen, sowie angemessene Rechtsanwaltskosten (jedenfalls gemäß RVG) für eine etwaig erforderliche außer-/gerichtliche Rechtsverteidigung bei Inanspruchnahme. Zur Absicherung des Freistellungsanspruchs kann FormFactor jederzeit verlangen, dass ein Auftragnehmer unverzüglich in angemessener Weise Sicherheit leistet. Soweit Auftragnehmer zur Erfüllung der ihnen von FormFactor erteilten Aufträge Drittunternehmen – gleich welcher Art (auch Arbeitnehmerüberlassungsunternehmen) – einbinden, bedarf dies der vorherigen Zustimmung. FormFactor wird seine Zustimmung unverzüglich nach einer entsprechenden Anfrage seitens des Auftragnehmers erteilen, sofern keine berechtigten Interessen entgegenstehen. Voraussetzung einer Zustimmungserteilung ist, dass der Auftragnehmer das jeweilige Drittunternehmen ebenso auf die Einhaltung der Vorgaben des MiLoG verpflichtet und eine Einbindung von Folgeunternehmen durch das Drittunternehmen nur unter der Bedingung gestattet, dass auch Folgeunternehmen von dem sie jeweils einbindenden Unternehmen auf die Einhaltung der Vorgaben des MiLoG verpflichtet werden.

### 12. Verjährung

- (1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 438 Abs 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche (Gewährleistungsfrist) 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln einschließlich geistiger Eigentumsrechte, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht

– insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

- (3) Mit dem Zugang einer schriftlichen Mängelanzeige beim Verkäufer wird die Verjährung gehemmt. Bei der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist für ersetzte oder nachgebesserte Teile von neuem zu laufen, es sei denn, der Verkäufer war für uns erkennbar zur Nacherfüllung nicht verpflichtet (Kulanzleistung).
- (4) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerungen gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt für diese die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

### 13. Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Die Rechtswahl gilt auch für außervertragliche Schuldverhältnisse, die mit dem Vertrag in enger Verbindung stehen. Umfang und Reichweite der Rechtswahl bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Ist der Verkäufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten in Dresden, Sachsen/Deutschland (Amts- bzw. Landgericht). Entsprechendes gilt, wenn der Käufer sonstiger Unternehmer ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß Ziff. 4(2) bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben.

Stand: May 2018